



AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag, 24. April 2025

Jahrgang 59

Nummer 16/ KW 17

Diese Ausgabe erscheint auch online

EINLADUNG

MAIBAUM STELLEN
30.04.2025 | AB 18 UHR

Feuerwehrmagazin Hausen am Tann

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

CURRY WURST

Amtliche Bekanntmachungen

Beflaggung am 1. Mai Tag der Arbeit

Der 1. Mai wird seit 1890 als „Tag der Arbeit“ begangen.

Aus diesem Grund sind die Dienstgebäude beflaggt.

Maischerze erlaubt – Straftaten nicht!

Es ist Brauch, in der Mainacht Schabernack zu treiben, einen Streich zu spielen oder seiner Liebsten einen „Maien“ zu stecken. Davon unterscheiden sich Beschädigungen an öffentlichem und privatem Eigentum und anderer Unfug. Ein Scherz ist nicht immer ein Scherz, eine Straftat bleibt aber immer eine Straftat. Sei es aus Leichtsinn, Übermut oder wegen alkoholbedingter Fehleinschätzung, scheint vielen die Kenntnis über den Unterschied zwischen Maischerz und Straftat abhandengekommen zu sein. Gegen gute, überlegte und originelle Maischerze ist nichts einzuwenden.

Die Eltern sollten versuchen, diesen Unterschied ihren Kindern klarzumachen. Schäden und Unfug haben mit Spaß nichts mehr zu tun und überschreiten die Grenze der Zumutbarkeit. Wer dies nicht beachtet, muss auch mit einer Anzeige rechnen.

Die Polizei wird konsequent vorgehen und in der Mainacht verstärkt auf Streife sein. An die Jugendlichen richtet sich deshalb unsere dringende Bitte, in der Mainacht Sachbeschädigungen, groben Unfug, Nachtruhestörung oder Eindringen in umzäunte Grundstücke zu unterlassen, damit es im Nachhinein nicht zu einem polizeilichen Nachspiel kommt. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder entsprechend anzuhalten.

Danke für diese Unterstützung!

Ihre Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849,
Kontakt@Hausen-am-Tann.de

Montag 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 15.00 – 18.30 Uhr

Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt 112

Grundbuchauszüge –

Grundbuchamt Sigmaringen 07571 1821-130

Sozialstation 07427 7525

Hebamme Isabelle Kaltenbacher

0162 2309490

Hebamme.Isabelle@web.de

Bauhof, Herr Riede 0170 3434916

Förster Maier 07427 91001

Polizei-posten Schömberg 07427 940030

Polizeirevier Balingen 07433 2640

Abfallberater Landratsamt 07433 921381

Telefonseelsorge 0800 1110111

Öffnungszeiten Dorfladen

Dienstag 6:30 Uhr – 10:00 Uhr

Donnerstag 6:30 Uhr – 10:00 Uhr

Samstag 7:00 Uhr – 10:00 Uhr

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt.

Redaktionsschluss Amtsblatt

Annahmeschluss der Artikel für das Amtsblatt ist **montags um 10:00 Uhr**.

Später eingehende Artikel können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Einsendungen für das Amtsblatt senden Sie bitte an die E-Mail amtsblatt@hausen-am-tann.de.

Bekanntmachung Truppenübung der Bundeswehr

In der Zeit vom **02.06.2025 bis 03.06.2025** findet eine Übung der Bundeswehr im Raum Zollernalbkreis statt.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Übung über das Landratsamt bei der Bundeswehr geltend zu machen.

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Es wurde bekanntgegeben, dass in der Sitzung vom 26.03.2025 keine veröffentlichungspflichtigen Beschlüsse gefasst wurden.

Bürgerfragen

Ein Zuhörer stellte die Frage, ob es im Rahmen der Dorfplatzgestaltung seitens der Verwaltung angedacht sei, die Bürger bei der Planung miteinzubeziehen und ob eine Infoveranstaltung für die Bürger angedacht sei. Der Vorsitzende teilte mit, dass man im Rahmen der Stellung des ELR-Antrags die Kosten für das Regierungspräsidium ermitteln musste, von dort habe man die Rückmeldung erhalten, dass man für das Projekt eine 40%-ige Förderung erhalten werde; es werde offen kommuniziert werden und auch die Bürger würden bei diesem Projekt mitgenommen werden.

Selbiger Zuhörer stellte die weitere Frage, ob im Kurvenbereich beim Dorfladen eine Fahrbahnmarkierung angedacht werde, da dieser Bereich von den Fahrzeugen immer sehr geschnitten werde. Der Vorsitzende teilte mit, dass die Leitlinien nur an noralgischen Punkten angebracht werden, dies gäbe die Kurve nicht her, es seien in diesem Bereich keine Leitlinien vorgesehen.

Kindergartenbericht

Die Leiterin des Kindergartens, Frau Ute Schmid, stellte in der Sitzung die Kindergartenzahlen und einen Rückblick auf das vergangene und das derzeitige Kindergartenjahr dar.

Der Gemeinderat nahm den Kindergartenbericht zur Kenntnis.

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Obstwiesen 8, Vergrößerung der Terrasse im EG und Balkon im DG

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag zur Erweiterung der Terrasse im EG und des Balkons im DG, wie im Baugesuch aufgeführt, zu.

Dockenried 6, Kaufanfrage

Gemeinderat Buhmann stellte den Antrag, das Kaufinteresse negativ zu bescheiden und sich mit der Sache dann wieder zu befassen, wenn ein entsprechendes Konzept und die Nennung einer entsprechenden Kaufpreissumme vorliegt.

Der Gemeinderat stimmte diesem Antrag einstimmig zu.

Dorfstraße 17, öffentlicher Weg

Gemeinderat Conzelmann stellte den Antrag, dass dieser öffentliche Weg im öffentlichen Eigentum bleibt.

Der Gemeinderat stimmte diesem Antrag mehrheitlich zu.

Überprüfung des Gewerbesteuerhebesatzes

Der Gemeinderat stimmte der Festsetzung des Hebesatzes auf 360% zu. Es wurde die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen.

Bekanntgabe und Verschiedenes

Der Vorsitzende sprach allen Beteiligten an der Dorfputzete seinen großen Dank aus. Er bedankte sich bei seinem Stellvertreter Buhmann für dessen Stellvertretung, da er dienstlich verhindert war, an der Dorfputzete selbst teilzunehmen.

Weiter teilte der Vorsitzende mit, dass die Osterausstellung ein guter Erfolg gewesen sei, diese sei auch ein Aushängeschild für Hausen, er dankte hier seinem Stellvertreter Buhmann ebenfalls für die Vertretung an diesem Termin.

Gemeinderat Buhmann berichtete von der am vergangenen Donnerstag stattgefundenen Verbandsversammlung, die er stellvertretend für den Vorsitzenden zusammen mit Gemeinderätin Braummüller wahrgenommen hat und teilte mit, dass es wegen den Hallenbadgebühren für das Schlichembad kontroverse Diskussionen gegeben hatte, auch habe es eine Auseinandersetzung wegen des Verbandsgebäudes gegeben.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Verwaltung mit der Schadensabwicklung der beschädigten Straßenlaterne in der Dorfstraße mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung in Kontakt getreten sei, die Verursacherin ist der Verwaltung bekannt.

Gemeinderat Buhmann sprach dem Bauhof seinen Dank für die Arbeiten rund um die Halle, der Verwaltung für die gute Vorbereitung der Dorfputzete und der Feuerwehr für die Überlassung der Bänke und Tische für die Dorfputzete aus.

Öffentliche Bekanntmachungen

SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT Hausen am Tann

Vorbemerkung:

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Hausen am Tann“

und hat ihren Sitz in 72361 Hausen am Tann.

§ 2

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, dass hier zuständige Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6);
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Jagdgenossen, die mindestens 1/10 der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangen.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7

Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Kern der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist

ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung;
- e) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den jagdgemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden eigenen Jagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage.

§ 10

Verwaltung der Jagdgenossenschaft

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates als Jagdvorstand

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsübliche Bekanntmachungen,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
- k) Durchführung eines jährlichen Waldbegangs über die gesamte Gemarkung, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen. Dieser Waldbegang ist im Vorfeld ortsüblich bekanntzumachen.

§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Das Jagdausübungsrecht im gemeinschaftlichen Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe bzw. Verlängerung laufender Pachtverträge mit folgender Maßgabe verpachtet:

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk soll grundsätzlich weder geteilt noch in einzelnen Jagdbögen verpachtet werden.

§ 14

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplanes erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einbindung einschließlich eventueller Änderungsvorschläge im Abschussplan vermerken.

§ 15

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16

Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Hausen am Tann zweckgebunden für die Unterhaltung von forst- und landwirtschaftlichen Wegen zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen- und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18

Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung

ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach Ziff. XVII. Nr. 2. festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,00 € überschritten haben.

2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gem. Nr. 1. zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 20

Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen am Tann bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen am Tann veröffentlicht.

Hausen am Tann, den 10.04.2025

Für den Gemeinderat:

Stefan Weiskopf
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragsliste für die Gemeinde Hausen am Tann

wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus, 1. OG, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann

zu folgenden Öffnungszeiten

Mo.+Di.: 8:00 Uhr-12:00 Uhr, Do.: 15:00 Uhr-18:30 Uhr, Fr.: 8:00 Uhr-13:00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist nicht barrierefrei.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn

die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit

gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E . Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie

folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch

		Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhäuser, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden- Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen			Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchardt, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
6	Göppingen	Landkreis Göppingen	10	Heilbronn	
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach			Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Kornthal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz	11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim- Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau,	12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen,
			13	Aalen – Heidenheim	

		Unterschneidheim, Westhausen, Wört			die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
14	Karlsruhe- Stadt	Stadtkreis Karlsruhe			Stadtkreis Pforzheim
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein- Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen	22	Pforzheim	Enzkreis
		Stadtkreis Baden-Baden	23	Calw	Landkreis Calw
		Landkreis Rastatt	24	Freiburg	Landkreis Freudenstadt
16	Rastatt	Stadtkreis Heidelberg			Stadtkreis Freiburg im Breisgau
17	Heidelberg	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim			Vom Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim	25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis			Vom Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
20	Rhein-Neckar	Neckar-Odenwald-Kreis	26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen
		Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt- Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen			Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel	27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal- Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald,

		Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach		Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen	38	Zollernalb – Sigmaringen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach		Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt
30	Konstanz	Landkreis Konstanz		Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt		
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen		
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen		Artikel 2 Inkrafttreten
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis		Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg		Begründung: A. Allgemeiner Teil
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald		Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baintdt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu,		

Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden

zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann am 16.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert, wobei Nr. 1 a) und b) unverändert bestehen bleiben:

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 490 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.,
 2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
- der Steuermessbeträge.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Hausen am Tann, den 16.04.2025

Stefan Weiskopf
Bürgermeister

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal



Schließtage Schlichembad im Mai

Liebe Besucher des Schlichembad,

bitte beachten Sie, dass an den folgenden Tagen das Schlichembad geschlossen bleibt:

Donnerstag, 01.05.2025 (Tag der Arbeit)

Donnerstag, 29.05.2025 (Chr. Himmelfahrt)

Außerhalb dieser Schließtage ist das Schlichembad zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.
Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal



Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer
Verbandsgemeinden,

die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal ist an den folgenden Tagen für den Publikumsverkehr geschlossen:

Freitag, 02.05.2025
(nach Tag der Arbeit)

Freitag, 30.05.2025
(nach Chr. Himmelfahrt)

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Hausen

Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen
Telefon: 07427-7325
E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de
Pfarramtssekretärin: Angelika Eppler
Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Gemeindefereferent Wolfgang Schmid, E-Mail: Knaisch.Schmid@t-online.de oder an das Pfarrbüro Tel. 07427-7325

Sonntag, 27.04.2025 – 2. Sonntag der Osterzeit
entfällt – wir verweisen auf die Seelsorgeeinheit

Samstag, 03.05.2025

10.30 Uhr Erstkommunion

Feier der Erstkommunion am Samstag, 03.05.2025 um 10.30 Uhr

Nach einer intensiven Vorbereitungszeit in den Familien und in der Gemeinde treten vier Kinder am

Sonntag, 03. Mai zum ersten Mal an den Tisch des Herrn:

Levin Dreher
Moto Dreher
Jonas Geiger
Nea Schmid

Gebet der Gemeinde für die Kommunionkinder, ihre Eltern und Paten

Guter Gott, wir führen vier Kinder zu deinem Mahl. Wir haben versucht, sie gut vorzubereiten. Aber wir wissen, Gnade und Glauben kommen nur von dir. So hilf diesen Kindern und ihren Familien, immer mehr im Glauben zu wachsen. Lass sie auch nach dem Weißen Sonntag gerne Gäste am Tisch deines Sohnes sein. Hilf unserer Gemeinde, ein Zeichen der Hoffnung in unserem Ort zu sein.

Herzliche Einladung an die Gemeinde zur Mitfeier in der Kirche oder über den Stream, mit der Bitte die Kinder im Gebet zu begleiten.

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal

Beerdigungsdienst

Im Trauerfall wenden Sie sich bitte an den

Gemeindefereferent Wolfgang Schmid, Tel:
07428/9381965

Seelsorgerliche Gespräche jederzeit nach Absprache unter Tel. 07427 / 2509.

Am Samstag 26.04.2025 und Sonntag 27.04.2025 finden keine Gottesdienste in Hausen am Tann statt.

Wir verweisen auf die Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit.

Am Samstag den 03.05.2025 findet um 10:30 Uhr die feierliche Erstkommunion mit Festgottesdienst statt.

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit

Mittwoch 23.04.

18.30 Uhr Rosenkranz in Ratshausen
19:00 Uhr Heilige Messe in Ratshausen
18:30 Uhr Anbetung in Schömberg

19:00 Uhr Abendmesse in Schömberg

Samstag 26.04. Vorabend zum 2.Sonntag der Osterzeit

10:30 Uhr Erstkommunion in Schömberg
19:00 Uhr Heilige Messe in Weilen u.d.R.
19:00 Uhr Heilige Messe in Dautmergen

Sonntag 27.04. Weisser Sonntag

09:00 Uhr Heilige Messe in Schörzingen
10:00 Uhr **Erstkommunion** in Ratshausen
10:00 Uhr **Erstkommunion** in Dormettingen
10:30 Uhr **Erstkommunion** in Dotternhausen
10:30 Uhr Heilige Messe in Schömberg

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen, Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de

Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-oberdigisheim.de

Pfarrer Philipp Haas

Wir laden herzlich ein!

Freitag, 25. April

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Sonntag, 27. April

10.00 – 12.30 Uhr Kirche Kunterbunt – mutig und stark – Beginn ist um 10 Uhr in der Kirche, mit einer

Ankommens Zeit. Nach dem gemeinsamen Beginn gibt es Stationen zum Mitmachen und Kreativ Sein im Gemeindehaus, anschließend folgt eine Feierzeit in der Kirche (ab ca. 11.30 Uhr). Zum Abschluss gibt es Mittagessen im Gemeindehaus.

Kirche Kunterbunt ist vor allem für Familien mit Kindern. Es ist eine Gelegenheit zu gemeinsamer Familienzeit – so kreativ und lebensfroh wie Pipi Langstrumpf für Kinder und Mamas, Papas, Omas, Opas, Tanten, Onkel, und und und.....

Montag, 28. April

19.00 Uhr Teenkreis im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

Dienstag, 29. April

9.30 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus in Tieringen

19.30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Mittwoch, 30. April

Ab 11.30 Uhr Tieringer Mittagstisch im Gemeindehaus in Tieringen

15.45 – 17.00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus in Tieringen

19.30 Uhr Jugendkreis im Gemeinschaftshaus in Meßstetten

Freitag, 2. Mai

17.30 Uhr Bubenjungschar im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim

20.00 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus in Tieringen

Samstag, 3. Mai

14.00 Uhr Taufgottesdienst Familie Lander in Tieringen mit Pfr. Johannes Narr

Sonntag, 4. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst in Oberdigisheim mit Pfr. Philipp Haas

Sonstiges

DRK Kreisverband Zollernalb e.V.

Rotkreuzkurs Erste Hilfe Motorradfahrer am 26.04.2025 in Hechingen.

Am Samstag von 9.00 Uhr bis 17 Uhr im **DRK-Forum Hechingen / Fred-West-Str. 29** Kursanmeldungen unter Tel. 07433/9099-99 oder www.drk-zollernalb.de

Die **DRK-Reisebegleiter** laden am **Mittwoch, 21.05.2025**, zur **Tagesreise „Käserei Vogler & Kaffee auf dem Höchsten“** ein. Die Fahrt führt durch das schwäbische Oberland zur Käserei Vogler in Bad

Wurzach. Dort können die Teilnehmenden bei einer Führung spannende Einblicke in die Geheimnisse der Käseherstellung gewinnen und die Unterschiede verschiedener Käsesorten entdecken. Vor der Weiterreise besteht die Möglichkeit, im Sennereistüble ein gemütliches Mittagessen zu genießen. Auf dem Höchsten erwartet die Reisenden Kaffee und Kuchen sowie ein beeindruckender Blick auf den Bodensee. Die Betreuung übernehmen erfahrene, ehrenamtliche DRK-Reisebegleiter/-innen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Anmeldungen sind bis zum **12.05.2025** möglich. Weitere Infos bei Frau Elvira Brünle, DRK-Kreisverband Zollernalb e.V., unter Telefon 07433 9099843.

Menüservice: Gesund und fit ins Frühjahr Das richtige Essen zum Wohlfühlen.

Den Frühling gesund und fit starten – das ist das Ziel des DRK-Menüservices. Mit einer ausgewogenen Ernährung soll den Tischgästen eine genussvolle und gesunde Mahlzeit ermöglicht werden. Dabei stehen Abwechslung und Geschmack im Vordergrund.

In der Zeit vom **03. März 2025 bis 29. Juni 2025** können zusätzlich zu den regulären 200 Menüs zwei besondere Frühlingsgerichte bestellt werden:

Zarter Kalbsbraten „à l’orange“ mit buntem Frühlingsgemüse und Salzkartoffeln.

Zarte Putenfilets, gefüllt mit Brokkoli und Karotten, in einer Butter-Tomatensoße, dazu Romanesco-Möhren-Gemüse und Bandnudeln.

Wer Appetit auf diese köstlichen Frühlingsgerichte hat, kann sich gerne beim **DRK-Menüservice** unter der Telefonnummer **07433/9099-29** melden und bestellen.

Freie Plätze im Eltern-Baby-Programm (ElBa)

Das Ziel des ElBa-Kursprogrammes besteht darin, diese Potentiale während des ersten Lebensjahres des Kindes zu stärken. In der geschützten Atmosphäre der ElBa-Gruppen finden Eltern und ihre Babys Zeit und Raum für Austausch, Gemeinsamkeit, Entspannung, Spielanregungen und Unterstützung für die neue Lebenssituation in der Familie.

Ab 05.05.2025 für Babys 3-6 Monate immer montags 8:45-10:00 Uhr in Balingen
10 Einheiten à 75 Minuten.

Ein Quereinstieg ist bei allen Kursangeboten möglich. Anmeldung unter 07433 / 90 99 13 oder über die Homepage drk-zollernalb.de